

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2739**



**ERZBISTUM
HAMBURG**

ERZBISTUM HAMBURG · Postfach 10 19 25 · 20013 Hamburg

An den
Bildungsausschuss im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
z.H. Herrn Vorsitzenden Peer Knöfler, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

KATHOLISCHES BÜRO
SCHLESWIG-HOLSTEIN

**Ständige Vertretung des
Erzbischofs am Sitz der
Landesregierung**

Beate Bäumer
Leiterin

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel

Tel. (0431) 64 03-501
Fax (0431) 64 03-680

baeumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

9. August 2019

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der AfD Fraktion zur Änderung des Hochschulgesetzes
(Drucksache 19/1290) sowie im Rahmen der Anhörung der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die
Grünen und FDP zum Thema Gesichtsschleier (Drucksache 19/1315)**

Sehr geehrter Herr Knöfler,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. April 2019 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der AfD Fraktion zur Änderung des Hochschulgesetzes (Drucksache 19/1290) sowie im Rahmen der Anhörung der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zum Thema Gesichtsschleier (Drucksache 19/1315).

I. Möglicher Grundrechtseingriff

Sollte Studentinnen an Hochschulen verboten werden, einen Gesichtsschleier zu tragen, könnte dies einen Eingriff in das Grundrecht der Religionsfreiheit darstellen (Art. 4 GG). Allerdings geben wir grundsätzlich zu bedenken, dass in Fachkreisen in Frage steht, ob das Tragen eines Gesichtsschleiern überhaupt religiös zu begründen ist?

So sagte der Generalsekretär des Fatwa-Rates der renommierten Al-Azhar-Universität in Kairo, Scheikh Khaled Omran, in einem Interview: „Der Niqab ist eine Tradition, die Gewohnheitsrecht wurde, und die dem Brauchtum mancher Länder entstammt, aber von der nichts in den Grundlagen des islamischen Rechtes, der Scharia, steht.“¹ Er betont weiter, dass es sich bei der Vollverschleierung um eine Tradition/Brauchtum handele und nicht um eine religiöse Vorschrift.

Ungeachtet der Wertung dieser Ansicht kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings vor allem darauf an, ob die Grundrechtsträgerin in dem speziellen Fall plausibel belegen kann, dass nach ihrem Verständnis das Tragen eines

¹ siehe: <https://www.tagesschau.de/ausland/burka-interview-101.html>



Gesichtsschleiers religiös geboten ist². Damit wäre eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zumindest denkbar.

In jedem Fall kämen aber eine Verletzung der Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 12 GG in Betracht.

II. Maßnahmen

Ginge man davon aus, dass das Grundrecht aus Art. 4 GG betroffen sein könnte, so ist zu beachten, dass gemäß geltender Rechtsprechung Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nur durch kollidierende Rechtsgüter von Verfassungsrang beschränkt werden kann. Dies könnten beispielsweise die Freiheit der Lehre von Hochschullehrenden sein sowie die Funktionsfähigkeit der Hochschule (Art. 5 Abs. 3 GG). Grundsätzlich bedarf eine grundrechtseinschränkende Maßnahme aber einer gesetzlichen Grundlage. Eine solche Regelung könnte dann die Grundlage bilden für weitere Maßnahmen der Universität im Einzelfall.

III. Bewertung

Es erscheint grundsätzlich sinnvoll, zu einer adäquaten gesetzlichen Regelung zu kommen (z.B. im Hochschulgesetz). Es sollte eine diskriminierungsfreie Formulierung gewählt werden. Verwiesen sei in diesem Kontext exemplarisch auf § 58 Abs. 2 Satz 2 und 3 NdsSchulG als Regelungsvorbild. Dort heißt es: „Sie (die Schülerinnen und Schüler) dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren. Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.“

Ferner wäre darauf zu achten, dass eine etwaige Formulierung nicht die Religionen per se vom Campus verbannt, sondern in erster Linie darauf abstellt die Funktionsfähigkeit des Lehrbetriebes sicherzustellen und hier zudem Freiräume lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bäumer

Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein
Ständige Beauftragte des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung

² Siehe hierzu konkret 1 BvR 471/10 und zum Gesamtkontext: Markus Schulten: Religiöse Kleidung und Symbolik als Rechtsproblem, Münster 2018.